



SNS
DNS

Schweizerische Nationalspende
Don National Suisse
Dono Nazionale Svizzero

Stiftungsreglement
Règlement de fondation
Regolamento della fondazione

Schweizerische Nationalspende für unsere Soldaten und ihre Familien

Stiftungsreglement

I. Organisation

Art. 1 Organe

Die Organe der Schweizerischen Nationalspende für unsere Soldaten und ihre Familien (SNS) sind:

- a) der Stiftungsrat;
- b) das Präsidium, d.h. der Präsident oder die Präsidentin bzw. in dessen Stellvertretung der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin (im Folgenden vereinfachend: Präsident)
- c) der Finanzausschuss;
- d) der Leiter oder die Leiterin der Geschäftsstelle;
- e) die Revisionsstelle.

II. Stiftungsrat

Art. 2 Wahlperiode

¹ Die Wahlperiode für den Stiftungsrat dauert vier Jahre.

² Ersatzwahlen innerhalb einer Amtsperiode sind baldmöglichst vorzunehmen.

Art. 3 Beschlussfähigkeit

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Art. 4 Abstimmungen und Wahlen

Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das absolute Mehr der Anwesenden. Im Fall von Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Art. 5 Sitzungen

¹ Ordentliche Sitzungen finden mindestens 2 mal jährlich statt, ausserordentliche auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern.

² Einladung und Traktandenliste sind in der Regel einen Monat vor dem Sitzungstermin zuzustellen.

³ Der Stiftungsrat kann in besonderen Fällen über jedes rechtsbeweiskräftigen Telekommunikationsmittel tagen, seine Geschäfte besorgen und abstimmen. Wo aus zeitlichen Gründen angebracht Zirkularbeschlüsse fassen.

III. Präsidium und Finanzausschuss

Art. 6 Präsidium

Der Präsident führt mit der Geschäftsstelle die täglichen Geschäfte. Er bereitet die Sitzungen des Stiftungsrates vor und leitet diese. Er kann besondere Verwaltungsgeschäfte, die ihm vom Stiftungsrat übertragen worden sind, selbständig erledigen.

Art. 7 Finanzausschuss

Der durch den Stiftungsrat ernannte Finanzausschuss steuert und überwacht die Bewirtschaftung der Anlagen im Rahmen des vom Stiftungsrat erlassenen Reglements. Er rapportiert an den Stiftungsrat.

IV. Weitere Bestimmungen

Art. 8 Revisionsstelle

Der Stiftungsrat wählt die Revisionsstelle für die Dauer eines Jahres.

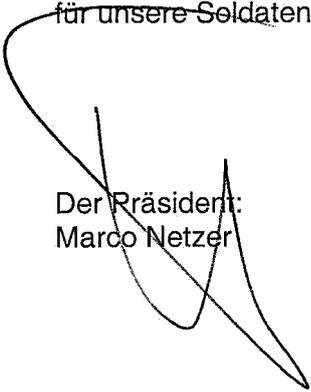
Art. 9 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr schliesst am 31. Dezember.

Dieses Stiftungsreglement ist am 11. Mai 2022 vom Stiftungsrat beschlossen worden und ersetzt die Version vom 20. November 2006.

Stiftung
Schweizerische Nationalspende
für unsere Soldaten und ihre Familien

Der Präsident:
Marco Netzer



Der Vizepräsident:
Joel Gieringer

